



## 1. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Umzugs wird das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer<sup>1</sup> teilrevidiert. Mit dieser Teilrevision werden zugleich noch weitere Anpassungen vorgenommen, so insbesondere der Verzicht auf den Heimatschein bei der Anmeldung sowie die Möglichkeit der Einführung der Drittmeldepflicht durch die Gemeinden für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen. Im Weiteren wird die Meldepflicht der Kollektivhaushaltungen<sup>2</sup> für statistische Zwecke aufgenommen.

Diese Gesetzesänderungen führen zu zwingenden Anpassungen und zusätzlichem Regelungsbedarf in der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)<sup>3</sup>. Diese werden mit vorliegender Teilrevision vorgenommen.

Zudem müssen aufgrund von Begriffsänderungen im GNA auch verschiedene andere Verordnungen angepasst werden. Da der digitale Umzug je nach Aufenthaltsstatus (Ausweisart) auch ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zur Verfügung stehen soll, muss auch die Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz<sup>4</sup> geändert werden.

Gleichzeitig wird die notwendige Teilrevision der VNA genutzt, um die Bestimmungen der Registerführung zu aktualisieren.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Einführung digitaler Umzug

Mit der Teilrevision des GNA werden die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden<sup>5</sup> verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die An- und Abmeldung in digitaler Form zu ermöglichen. Damit wird der gestützt auf die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug VV)<sup>6</sup> seit dem 1. Februar 2019 lediglich auf freiwilliger Basis und befristet zugelassene digitale Umzug nicht nur definitiv eingeführt, sondern für die Gemeinden auch zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung. Die Möglichkeit des digitalen Umzugs steht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bestimmtem Aufenthaltsstatus offen. Nach wie vor möglich bleibt die persönliche An- und Abmeldung bei der Gemeinde.

### 2.2 Verzicht auf Heimatschein und Heimatausweis bei der Anmeldung

Mit der Teilrevision GNA wird gleichzeitig auf das bisher für die Anmeldung zur Niederlassung bei der Einwohnerkontrolle erforderliche Vorweisen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet. Seit Herbst 2021 haben die Gemeinden die Möglichkeit, direkt über das vom Bund betriebene zentrale Personen-Informationssystem (digitales Personenstandsregister, Zivilstandsregister Infostar, informatisiertes Standesregister) die Personenstandsdaten abzufragen. Damit verfügen die Gemeinden direkt über die bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten und auf die Heimatscheine kann für den Anmeldeprozess verzichtet werden.

<sup>1</sup> Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985, GNA, BSG 122.11

<sup>2</sup> Artikel 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung des Bundes vom 21. November 2007, RHV, SR 431.021 definiert die Kollektivhaushalte abschliessend: Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

<sup>3</sup> Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18.06.1986, VNA, BSG 122.161

<sup>4</sup> Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 20.05.2020, EV AIG und AsylG, BSG 122.201

<sup>5</sup> Im Folgenden «Gemeinden» genannt

<sup>6</sup> Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug, eUmzug VV, BSG 122.162

Gleichzeitig ist für die Anmeldung zum Aufenthalt kein Heimatausweis mehr erforderlich, sondern die Niederlassungsgemeinde übermittelt die Personenstandsdaten der Aufenthaltsgemeinde.

Dies führt auf Stufe VNA dazu, dass sämtliche Artikel, in denen der Heimatschein oder der Heimatausweis erwähnt werden bzw. auf diese Bezug genommen wird, anzupassen oder aufzuheben sind. Da in diesem Zusammenhang konsequenterweise auch auf die bisherige Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweises (als Quittungen für den Heimatschein bzw. den Heimatausweis) verzichtet wird, führt dies auch zu entsprechenden Anpassungen in der Verordnung, nicht zuletzt auch bei den Gebührenregelungen.

### **2.3 Drittmeldepflichten**

Neu wird im GNA einerseits den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen eine Meldepflicht einzuführen, andererseits wird eine zwingende Meldepflicht für Kollektivhaushalte zu statistischen Zwecken vorgeschrieben. Der Regierungsrat wird verpflichtet, auf Verordnungsstufe insbesondere die Meldeangaben und -formen festzulegen.

### **2.4 Weitere Anpassungen**

Die Regelungen der Registerführung in Artikel 2 VNA werden insofern überarbeitet, als dass neben dem Hinweis auf die Vorgaben des Bundes<sup>7</sup> nur noch zusätzliche vom Kanton vorgeschriebene Merkmale aufgenommen werden und keine Doppelnennungen mehr erfolgen.

Im Weiteren werden die aufgrund der Teilrevisionen GNA und VNA notwendigen Begriffsanpassungen in weiteren Verordnungen vorgenommen sowie die Regelung der Zulässigkeit des digitalen Umzugs für ausländische Personen in EV AIG und AsylG vorgenommen.

## **3. Grundzüge der Neuregelung**

### **3.1 Einführung des digitalen Umzugs**

Die massgebenden Bestimmungen für den digitalen Umzug sind auf Gesetzesstufe im GNA enthalten. In der Verordnung selber sind keine direkten Bestimmungen bezüglich digitalem Umzug notwendig oder erforderlich. Dies insbesondere, weil der Kanton mit dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung<sup>8</sup> die erforderlichen Grundsätze bzw. die Delegation an den Regierungsrat zur Regelung bezüglich Identifikationsvoraussetzung und technischen Standards in der ICT generell vorgenommen hat. Welche Sicherheitsstandards gelten müssen, werden im Gesetz über die Information- und Cybersicherheit (ICSG) erlassen werden. Auf Ebene VNA erübrigen sich somit zusätzliche Regelungen.

### **3.2 Verzicht auf Heimatschein bei der Anmeldung**

Der im Rahmen der Teilrevision des GNA beschlossene Verzicht auf die Verwendung des Heimatscheins (und Heimatausweises) und als Konsequenz daraus auch auf die Ausstellung des

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02

<sup>8</sup> Gesetz über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022, DVG, BSG xy

Niederlassungsausweises (und Aufenthaltsausweises) im Sinne einer Quittung, führt zu Änderungen in bzw. Aufhebung von zahlreichen Artikeln bzw. Absätzen der VNA. Es handelt sich dabei um nichts anderes als die konsequente Umsetzung des Verzichts dieser Schriften auf Gesetzesstufe. Für die Erfassung der Personalien sind neu die Personenstandsdaten im eidgenössischen Personenstandsregister massgebend.

Der Verzicht der Ausstellung des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises hat auch Auswirkungen auf die für die Gebührenerhebung massgebenden Verrichtungen der Gemeinden. Etlliche Punkte können aufgehoben werden, andere sind neu zu formulieren.

### 3.3 Drittmeldepflicht

Mit der Einführung der verschiedenen Drittmeldepflichten auf Gesetzesstufe wird der Regierungsrat auch verpflichtet, die Meldeangaben und -formen festzulegen.

Der Regierungsrat macht dies einerseits für die auf Gemeindeebene fakultativ einführbare Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen und andererseits für die zwingende Drittmeldepflicht der Kollektivhaushaltungen zu statistischen Zwecken.

Der Regierungsrat ist bei diesen Festlegungen bestrebt, einerseits die für die Gemeinden notwendigen bzw. nützlichen Angaben festzulegen, andererseits den von der Meldepflicht betroffenen natürlichen und juristischen Personen (Privaten) nicht übermässige Zusatzarbeit aufzubürden. Er beachtet dabei aber die Vorgaben des DVG und des damit verbundenen digitalen Primats. Das bedeutet gemäss Artikel 8 DVG, dass juristische Personen und natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren oder die Staatbeiträge beantragen oder empfangen zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet sind. Bezüglich den Kollektivhaushalten wird auf Bundesebene bereits vieles vorgeschrieben.<sup>9</sup>

### 3.4 Weitere Anpassungen

Artikel 2 VNA regelt die Registerführung. Einerseits werden in den heutigen Regelungen teilweise vom Bund vorgeschriebene zwingende im Register aufzunehmende Punkte nicht nur gestützt auf Absatz 1 Bst. a mit dem Verweis auf die Bundesvorgaben<sup>10</sup> genannt, sondern auch noch einmal explizit in einem anderen Buchstaben aufgeführt. Dies soll behoben und eine stringente Auflistung gemacht werden.

Zudem wird neu beim Wegzug nicht lediglich der neue Wohnort, sondern die genaue Adresse des Zuzugsortes genannt werden. Und zuletzt wird den Gemeinden auf freiwilliger Ebene gestattet, auch die eMail Adresse und die Telefon- und Natelnummern der angemeldeten Personen zu erheben. Dies hat auch eine indirekte Änderung der Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform<sup>11</sup> zur Folge.

Im Weiteren sind indirekte Anpassungen im Zusammenhang mit der GNA und VNA Teilrevision (Begriffe) in folgenden Verordnungen notwendig:

- Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009, EV AwG, BSG 123.22
- Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980, BSG 141.113
- Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995, FiV, BSG 923.111

---

<sup>9</sup> Vgl. RHG und RHV

<sup>10</sup> Vgl. Artikel 6 RHG

<sup>11</sup> Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform vom 20. Januar 2021, GERES V, BSG 152.051

## 4. Erlassform

Die Anpassungen erfolgen im Rahmen einer Änderung der VNA.

Die notwendigen Anpassungen betreffend Einführung digitaler Umzug auch für ausländische Personen erfolgen mit indirekten Änderungen der EV AIG und AsylG im Rahmen der VNA-Revision.

Die notwendigen Begriffsanpassungen aufgrund der Änderungen in der GNA und der VNA erfolgen mit indirekten Änderungen der entsprechenden Verordnungen<sup>12</sup> im Rahmen der VNA-Revision.

## 5. Rechtsvergleich

Auf einen spezifischen Rechtsvergleich wird verzichtet, da die Änderungen fast ausschliesslich Konsequenzen aus der Teilrevision des GNA sind. Bezüglich digitaler Umzug, Drittmeldepflicht und Gebrauch Heimatschein kann vollumfänglich auf den im Vortrag zur Teilrevision GNA in Ziffer 5 enthaltenen Rechtsvergleich verwiesen werden.

## 6. Erläuterungen zu den Artikeln

### 6.1 Änderungen VNA

*Artikel 1, Randtitel und Absatz 1 und 2 (geändert)*

*Randtitel:* Da der Heimatausweis für die Anmeldung zum Aufenthalt nicht mehr verwendet wird, wird der Randtitel in «Übermittlung Personenstandsdaten bei Aufenthalt» abgeändert.

*Absatz 1:* Weder der Heimatschein noch der Heimatausweis werden gestützt auf die Teilrevision des GNA bei der Anmeldung zur Niederlassung bzw. zum Aufenthalt mehr benötigt und entsprechend auch nicht mehr bei der Gemeinde deponiert. Absatz 1 stimmt im jetzigen Wortlaut nicht mehr. Während die Übermittlung der Personenstandsdaten und der Gültigkeitsdauer neu in Absatz 2 geregelt wird, wird in Absatz 1 festgehalten, dass, wer in einer anderen Gemeinde Aufenthalt begründen will, dies seiner Niederlassungsgemeinde persönlich zu melden hat. Die persönliche Meldung ist aufgrund der vorzunehmenden Abklärungen (Aufenthaltsgrund und gestützt darauf Festlegung der Dauer) notwendig. Dies musste bis jetzt nicht explizit erwähnt werden, da dies offensichtlich war, stellte die Niederlassungsgemeinde der betroffenen Person doch den benötigten Heimatausweis aus.

*Absatz 2:* Absatz 2 stimmt vom Wortlaut her nicht mehr (vgl. Begründung bei Absatz 1). Neu wird geregelt, dass die Niederlassungsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltes der Aufenthaltsgemeinde übermittelt. Dies erfolgt via die Schnittstelle eCH Standard 0093. Jede Einwohnerkontrollsoftware muss über diesen Standard verfügen, damit der digitale Umzug angeboten werden kann (vgl. auch Art. T1-2).

---

<sup>12</sup>Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009, EV AwG, BSG 123.22, Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980, BSG 141.113, Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995, Fiv, BSG 923.111

*Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b (geändert), Buchstabe c (aufgehoben), Buchstabe e (geändert), Buchstabe f (neu) und Absatz 2 (neu)*

*Absatz 1* wird einerseits generell geprüft und neu strukturiert. Gemäss Buchstabe a sind sämtliche in Artikel 6 RHG aufgelisteten Angaben in den Einwohnerregistern zu führen. Trotzdem sind in den folgenden Buchstaben zum Teil in der RHG genannte Punkte noch einmal explizit aufgeführt. Solche Doppelnennungen sind nicht erwünscht. Andererseits ergeben sich Anpassungen aufgrund des Verzichts auf den Heimatschein und den Heimatausweis bei der Anmeldung bzw. der Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise.

*Absatz 1, Buchstabe b:* Die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren sind bereits gemäss Artikel 6 RHG (also gemäss Abs. 1 Bst. a VNA) in den Einwohnerregistern zu führen. Auf die nochmalige Auflistung kann deshalb verzichtet werden.

Die Anmeldung (Datum) wird neu systematisch in einem separaten Buchstaben (Bst. f) unmittelbar nach dem Wegzug geregelt. Zudem werden keine Ausweisschriften mehr hinterlegt. In Buchstabe b wird somit lediglich noch die Korrespondenzsprache geregelt.

*Absatz 1 Buchstabe c:* Buchstabe c kann aufgehoben werden. Die minderjährigen Kinder werden neu alle aufgrund der Angaben im eidgenössischen Personenstandsregister eingetragen.

*Absatz 1 Buchstabe e:* Buchstabe e wird präzisiert, indem anstelle von «neuem Wohnort» die neue «Wohnadresse» steht. Es ist nicht einsehbar, weshalb die wegziehende Person nicht direkt die neue Wohnadresse bekannt geben soll, sofern sie diese weiss. Damit kann auch die Meldung an die neue Zuzugsgemeinde genauer erfolgen. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Handhabung in der Praxis.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass gemäss Artikel 6 RHG «nur» das Datum des Wegzugs zu erfassen ist. Damit ist das Datum des tatsächlichen Wegzugs gemeint. Für die Gemeinden ist es aber auch wichtig zu wissen, wann das Datum der Abmeldung ist. Deshalb wird dies in Buchstabe e auch explizit aufgeführt.

*Absatz 1 Buchstabe f:* Im Buchstaben f wird das Datum der Anmeldung geregelt, welches bisher in Buchstabe b enthalten war. Neu wird zudem die alte Wohnadresse erfasst.

Bezüglich der Regelung in Artikel 6 RHG «Datum des Zuzugs» gilt das gleiche wie beim Wegzug (vgl. Bst. e). Gemeint ist das Datum des effektiven Zuzugs. Das Anmeldedatum ist jedoch für die Gemeinden ebenfalls von Bedeutung (zum Beispiel bezogen auf den Fristbeginn der dreimonatigen Karenzfrist bei einem Kantons- bzw. Gemeindefwechsel).

*Absatz 2:* Neu wird den Gemeinden ermöglicht, von den im Einwohnerregister einzutragenden Personen auch die eMail Adressen und die Telefon- und Natelnummern zu erheben. Selbstverständlich ist damit für die anmeldende Person keine Pflicht verbunden, zwingend eine eMail Adresse zu führen oder ein Mobiltelefon zu besitzen. Die Führung dieser Daten ermöglicht den Gemeinden bei Bedarf eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit den Betroffenen.

*Artikel 2b und Randtitel (neu):*

In *Artikel 2b* werden die Details zur durch die von den Gemeinden fakultativ einführbaren Meldepflicht der Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen<sup>13</sup> geregelt.

*Randtitel:* Der neu eingefügte Artikel 2b erhält den Randtitel «Drittmeldepflicht von Vermieterinnen und Vermietern, Logisgeberinnen und Logisgebern sowie Liegenschaftsverwaltungen».

---

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 7a Absatz 1 und 3 GNA

*Absatz 1:* Absatz 1 wiederholt einerseits die in Artikel 7a Absatz 1 GNA enthaltene Verpflichtung von Vermieterinnen und Vermietern, Logisgeberinnen und Logisgebern sowie Liegenschaftsverwaltungen (Dritte), der Gemeinde Ein- und Auszug von Mieterinnen und Mietern und Logisnehmerinnen und Logisnehmern (Nutzungsberechtigte) zu melden. Diese Meldepflicht besteht nur, sofern die Gemeinde dies mittels Erlass vorsieht (vgl. Art. 7a Abs. 1 GNA).

Unter Ein- und Auszug ist auch der Umzug innerhalb eines Gebäudes zu verstehen.

Andererseits werden in den Buchstaben a bis f die Angaben aufgeführt, welche der oder die Dritte zu melden hat. Die zu meldenden Angaben sind, mit Ausnahme von Bst. b) und c), selbst erklärend.

*Buchstabe b:* Der Gebäudeidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe c RHG gemeint ist nicht allen Dritten einfach so bekannt. Es ist deshalb auch ausreichend, die Gebäudeadresse anzugeben. Gestützt darauf ist es für die Gemeinde ein leichtes, den korrekten EGID zuzuweisen.

*Buchstabe c:* Auch der Wohnungsidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe d RHG ist bei weitem nicht allen Dritten bekannt. Alternativ kann deshalb auch die genaue Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes angegeben werden. Dies erleichtert den Gemeinden, den korrekten EWID zuzuweisen, da die Dritten die exakte Lage normalerweise sehr genau beschreiben können.

*Absatz 2:* Absatz 2 hält fest, dass nicht sämtliche Nutzungsberechtigte zu melden sind, sondern nur diejenigen, die meldepflichtig sind (vgl. auch Artikel 7a GNA). Die Meldepflicht ist in Artikel 3 und 4 GNA geregelt (Meldung zur Niederlassung und Meldung zum Aufenthalt). Personen, denen somit zum Beispiel nur für zwei Wochen Unterkunft gewährt wird, müssen nicht gemeldet werden.

*Absatz 3:* Im Rahmen der Teilrevision des GNA und der Einführung der fakultativen Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen wird festgehalten, dass diese Meldepflicht möglichst einfach zu gestalten ist, dass aber das DVG und damit das digitale Primat zu beachten ist. Die Gemeinden, welche die Drittmeldepflicht einführen, sind deshalb verpflichtet, folgende Meldemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen:

*Buchstabe a):* digitale Meldung über eine Applikation, welche Meldungen über die Computer Schnittstelle Sedex<sup>14</sup> zulässt und online unter Zurverfügungstellung eines Musterformulars.

*Buchstabe b:* brieflich unter Zurverfügungstellung eines Musterformulars. Diese Möglichkeit steht nur Personen zur Verfügung, welche gemäss Artikel 8 DVG nicht zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet sind. Dies sind natürliche Personen, die nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit Behörden verkehren oder die nicht Staatsbeiträge beantragen oder empfangen.

*Artikel 2c und Randtitel (neu):*

In Artikel 2c werden die Details zur Meldepflicht der Kollektivhaushalte<sup>15</sup> geregelt.

*Randtitel:* Der neu eingefügte Artikel 2c erhält den Randtitel «Drittmeldepflicht von Kollektivhaushalten».

*Absatz 1:* Absatz 1 wiederholt die bereits in Artikel 7a Absatz 2 GNA enthaltene Meldepflicht der Kollektivhaushalte für Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag der Meldung seit

---

<sup>14</sup> Sedex ist die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt. Dies dürfte insbesondere für Liegenschaftsverwaltungen von Interesse sein. Der Anschluss an SEDEX ist kostenpflichtig. Diese Kosten muss der Dritte selber übernehmen.

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 2 RHV und Artikel 7a Absatz 2 und 3 GNA

mindestens drei Monaten oder während dreier Monaten innerhalb eines Jahres im Kollektivhaushalt aufhalten. Es wird eine vierteljährliche Meldepflicht statuiert. Dies übereinstimmend mit Artikel 8 RHV, gemäss welchem die registerführenden Stellen dem Bundesamt für Statistik (BFS) die Daten vierteljährlich zu liefern haben.

Es wird festgehalten, dass die Kollektivhaushalte für eine sichere Übermittlung zu den Gemeinden verpflichtet sind. Standards zu einer sicheren Übermittlung müssen nicht hier geregelt werden (vgl. Erläuterungen in Ziff. 3.1).

Lediglich orientierungshalber wird festgehalten, dass gestützt auf die Vorgaben der Registerharmonisierungsverordnung die Datenlieferungen automatisiert von den Gemeinden an das BFS erfolgen.

*Absatz 2:* In Absatz 2 wird präzisiert, dass Rückkehrzentren für abgewiesene Asylbewerber nicht als Kollektivhaushalte gelten. Das bedeutet, dass lediglich die Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende gemäss Artikel 36 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich<sup>16</sup> als Kollektivhaushalte gemäss RHV gelten. Es kann nicht Sinn der statistischen Erhebung der «nicht-ständige Wohnbevölkerung» sein, auch abgewiesene Asylsuchende, welche sich rechtlich gesehen illegal in der Schweiz aufhalten, da sie eine rechtskräftige Pflicht haben, die Schweiz zu verlassen, aufzuführen.

*Absatz 3:* Absatz 3 hält erstens fest, dass die von den Kollektivhaushalten gemeldeten Daten in einem separaten Register zu statistischen Zwecken geführt werden. Damit wird klargestellt, dass die Daten nicht im «normalen» Einwohnerregister geführt werden und aus rein statistischen Zwecken aufgenommen werden. Da der primäre Zweck der Bundesregisterharmonisierungsgesetzgebung die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Register ist, erscheint eine Führung in einem separaten Register als richtig. Auch aus Datenschutzgründen ist es kaum denkbar, z.B. Insassinnen und Insassen von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder von Spitälern in den Einwohnerkontrollregistern zu führen. Zudem hält Artikel 2 GNA seit langem fest, dass von der Anmeldung befreit ist, wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist. Wer hingegen beabsichtigt, das Heim oder die Anstalt zu seinen Lebensmittelpunkt zu machen, kann sich selbstverständlich zur Niederlassung anmelden. Dies wiederum regelt, ebenfalls seit langem, Artikel 8 VNA. Lediglich der Vollständigkeit halber wird hier festgehalten, dass wer freiwillig in ein Heim (z.B. Altersheim, Alterswohnung, etc.) einzieht, den ganz normalen Meldepflichten untersteht und sich im Normalfall zur Niederlassung anzumelden hat. Artikel 2 GNA, welcher von der Meldepflicht befreit, geht von einer behördlichen, ärztlichen Einweisung und nicht von einem «freiwilligen Eintritt» aus.

Im Übrigen werden in Absatz 3 die von den Kollektivhaushalten zu meldenden Daten aufgelistet. Lediglich bei Buchstabe k) ist erklärend hinzuzufügen, dass mit «Wohnadresse» die Adresse des Gebäudes gemeint ist, in welchem sich die Person aufhält. Die übrigen Daten sind selbsterklärend.

*Absatz 4:* In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Daten nur durch die Einwohnerkontrolle bearbeitet werden dürfen und nur in anonymisierter Form an andere Behörden weitergegeben werden dürfen. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der klaren Zweckbestimmung dieser Datenlieferung, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgt.

*Absatz 5:* Wie bereits in Absatz 1 ausgeführt, werden die Daten vierteljährlich gemäss Artikel 8 RHV an das BFS geliefert. Die Vorgabe der Löschung sowohl der Daten als auch der Meldung der Kollektivhaushalte spätestens 12 Monate nach der Datenlieferung ist somit folgerichtig.

---

<sup>16</sup> Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG, BSG 861.1

#### *Artikel 4 (aufgehoben)*

Artikel 4 hält fest, dass die Gemeinden die Formulare für die Ausweise (gemeint sind Heimatausweis, Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis) entweder nach eigenem Ermessen gestalten oder amtliche Formulare von der Staatskanzlei beziehen können. Entsprechende Ausweise sind für die Anmeldung bzw. als Quittung für hinterlegte Schriften nicht mehr notwendig. Artikel 4 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Artikel 5 Absatz 1 und 2 (geändert) und Absätze 3 und 4 (aufgehoben)*

*Absatz 1:* Der heutige Absatz 1 regelt, ab welchem Alter bzw. gestützt auf welchen Umstand Schweizer Bürgerinnen und Bürger einen eigenen Heimatschein bei der Gemeinde zu hinterlegen haben. Zudem wird festgehalten, dass dieser für die Erfassung der Daten im Einwohnerregister massgebend ist.

Da mit der Teilrevision des GNA der Heimatschein bei der Anmeldung in der Gemeinde keine Rolle mehr spielt, nicht mehr vorzuweisen und zu hinterlegen ist, ist der Inhalt von Absatz 1 hinfällig geworden. Neu wird in Absatz 1 geregelt, dass sämtliche Schweizer Bürgerinnen und Bürger, unabhängig des Alters, im Einwohnerregister geführt werden.

*Absatz 2:* Absatz 2 (und 3) enthält Regelungen gestützt auf welche Ausweise die Personalien von Minderjährigen in den Registern geführt werden. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 ist diese

Bestimmung überflüssig geworden und kann aufgehoben werden.

Anstelle dessen wird in Absatz 2 neu geregelt, welche Personenstandsdaten für die Erfassung der Personen mit Schweizer Bürgerrecht massgebend sind. Dies sind die im eidgenössischen Personenstandsregister geführten Daten.

*Absatz 3:* Absatz 3 enthält Bestimmungen, wann Kinder einen eigenen Heimatschein hinterlegen müssen. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 kann Absatz 3 aufgehoben werden.

*Absatz 4:* Absatz 4 enthält die Bestimmung wie sich eine Person, die sich mit Heimatschein anmeldet zu identifizieren hat. Einerseits wird der Heimatschein nicht mehr für die Anmeldung verwendet, andererseits wird die Identifizierung neu in Artikel 7 GNA geregelt.

Ob die missbräuchliche Verwendung eines Ausweises oder neu die missbräuchliche Angabe von Daten bei der Anmeldung den Straftatbestand einer Falschbeurkundung bzw. einer Urkundenfälschung erfüllen, wird ausschliesslich durch das eidgenössische Recht<sup>17</sup> bestimmt. Eine entsprechende Regelung in der kantonalen Gesetzgebung erübrigt sich.

Absatz 4 wird ersatzlos aufgehoben.

#### *Artikel 5a (aufgehoben)*

Der bisherige Artikel 5a regelt, was mit dem Heimatschein zu machen ist, wenn Änderungen im Stand, Namen oder Bürgerrecht eintreten. Diese Regelung wird mit der Änderung des GNA (Verzicht auf Heimatschein für Anmeldung) überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden. In den Übergangsbestimmungen (Art. T1-1) wird neu festgehalten, was mit den, gestützt auf die bisherigen Regelungen, noch bei den Gemeinden hinterlegten Heimatscheinen bei Änderungen im Stand, Namen oder Bürgerrecht passiert.

#### *Art. 5b (aufgehoben)*

---

<sup>17</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 31. Dezember 1937, StGB, SR 311.0

Die Absätze 1 bis 4 regeln, was mit dem Heimatschein geschieht, wenn eine Person wegzieht oder stirbt. Diese Regelung wird mit der Änderung des GNA (Verzicht auf Heimatschein für Anmeldung) überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden.

In den Übergangsbestimmungen (Art. T1-1) wird neu festgehalten, was mit den, gestützt auf die bisherigen Regelungen, noch bei den Gemeinden hinterlegten Heimatscheinen bei Wegzug oder Tod passiert.

#### *Artikel 7 Absatz 1 (geändert)*

Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, können sich nicht selber anmelden. Dies geht auch aus Artikel 1 Absatz 2 GNA hervor. Im weiteren regelt die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz<sup>18</sup> das Verhältnis zwischen Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Wohnsitz der Personen unter umfassender Beistandschaft.

Aufgrund des Verzichts auf den Heimatausweis wird deshalb vorliegend neu festgehalten, dass die gesetzliche Vertretung für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, diese am neuen Wohnort zum Aufenthalt anmelden, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.

#### *Artikel 8 Absatz 2 (geändert)*

**Absatz 2:** Da der Heimatschein für die Anmeldung zur Niederlassung nicht mehr verwendet wird, muss Absatz 2 vorliegend umformuliert werden. Anstelle von «legt den Heimatschein ein» wird von «meldet sich zur Niederlassung an» geschrieben.

#### *Artikel 10 Absätze 1 und 2 (geändert)*

**Absatz 1:** Absatz 1 regelt, wo der Heimatschein bei einer mehrfachen Niederlassung (Lebensmittelpunkt ist in zwei oder mehr Gemeinden gleichzeitig) deponiert wird. Mit dem Verschwinden des Heimatscheines bei der Anmeldung muss auch Absatz 1 anders formuliert werden.

Neu wird festgehalten, dass in diesem Falle der «polizeiliche Wohnsitz» in der Gemeinde bleibt, in der die Person zuerst angemeldet war.

**Absatz 2:** Aufgrund des Verzichtes auf einen Heimatausweis muss Absatz 2 einen anderen Wortlaut erhalten. Neu wird festgehalten, dass die Person in den übrigen Gemeinden als Aufenthalterin im Einwohnerregister geführt wird. Dies war bereits heute aufgrund der Hinterlegung des Aufenthaltsausweises so.

#### *Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a (geändert), b und c (aufgehoben), d und e (geändert), f (aufgehoben), g und h (geändert):*

Mit der Änderung des GNA wird der Heimatschein und der Heimatausweis nicht mehr für die Anmeldung gebraucht und die Gemeinden stellen keine Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise mehr aus. Die Gebührenregelung in Artikel 12 muss diesen Neuerungen angepasst werden. Zudem werden auch noch Präzisierungen vorgenommen, da die Gemeinden in der Praxis die Vorgaben uneinheitlich interpretiert und angewendet haben.

**Buchstabe a):** Bisher war die Gebühr für die Ausstellung eines Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises (bisheriger Buchstabe a und c von Art. 12 Abs. 1) CHF 20. Die Gebühr für die Anmeldung zur Niederlassung und Aufenthalt und Ummeldung innerhalb der Gemeinde bleibt gleich hoch. Es wird aber neu nicht mehr auf den Ausweis Bezug genommen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012, KESV, BSG 213.316.1

Es wird zudem explizit geregelt, dass die Gebühr für jede an- bzw. ummeldende Person erhoben wird.

*Buchstaben b) und c):* Die bisherigen Buchstaben b) und c) können aufgehoben werden, da keine Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise mehr ausgestellt werden. Wenn Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen erfolgen, werden diese direkt vom Zivilstandesamt gemeldet und im Einwohnerregister eingetragen. Dafür soll den Niedergelassenen keine Gebühr auferlegt werden.

Buchstabe c) wurde zudem (sinngemäss) in Buchstabe a integriert.

*Buchstabe d):* Aufgrund des Verzichts auf die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises muss die Formulierung geändert werden. Neu wird von «Verlängerung des Aufenthalts» geschrieben und nicht mehr von der «Verlängerung des Aufenthaltsausweises».

Da mangels Heimatausweis dieser auch nicht verlängert werden kann, wird die bisher in Buchstabe f) enthaltene Gebühr in Buchstabe d) integriert, indem sowohl die Niederlassungs- als auch die Aufenthaltsgemeinde je CHF 10 verlangen können.

Auch hier wird neu explizit geregelt, dass die Gebühr pro Person erhoben wird.

*Buchstabe e):* Es werden keine Heimatausweise mehr ausgestellt. Die Niederlassungsgemeinde hat jedoch nach wie vor eine Prüfung vorzunehmen, bezüglich Art des Aufenthalts und der damit verbundenen Dauer. Die Niederlassungsgemeinde kann deshalb für die Übermittlung der Daten an die Aufenthaltsgemeinde die gleiche Gebühr wie bisher für den Heimatausweis verlangen.

*Buchstaben f):* Da keine Heimatausweise mehr ausgestellt und damit auch nicht verlängert werden, ist Buchstabe f) aufzuheben. Die Gebühr ist neu in Buchstabe d) enthalten.

*Buchstabe g):* Auch hier wird lediglich der Wortlaut angepasst, da keine Schriften mehr abgegeben oder erneuert werden müssen.

*Buchstabe h):* Hier wurde dem Betrag neu «CHF» vorangesetzt und präzisiert, dass die Gebühr pro Person zu erheben ist.

*Artikel T1-1 (neu):*

Die Übergangsbestimmung Artikel T1-1 regelt, was mit nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheinen geschieht.

*Absatz 1:* Gemäss Absatz 1 werden nach bisherigem Recht hinterlegte Heimatscheine bei einem Wegzug der betroffenen Person zurückgegeben. Diese braucht den Heimatschein möglicherweise in einem anderen Kanton für die Anmeldung.

*Absatz 2:* Bei Änderungen im Stand, Namen oder Bürgerrecht oder wenn die Person stirbt, werden die nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheine vernichtet, da diese nicht mehr verwendet werden können. Die darin aufgeführten Personenstandsdaten sind, zumindest teilweise, nicht mehr korrekt.

*Absatz 3:* Damit nachvollziehbar ist, was mit diesen nach bisherigem Recht hinterlegten Heimatscheinen geschehen ist, vermerkt die Gemeinde im Einwohnerregister die Vernichtung bzw. die Herausgabe des Heimatscheins.

*Artikel T1-2 (neu):*

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 hat die Niederlassungsgemeinde die Personenstandsdaten und die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltes mittels eCH Standard 0093 zu übermitteln. Die Gemeinden müssen spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben den Bürgerinnen und Bürgern den digitalen Umzug anbieten müssen, über eine Software verfügen, welche diesen Standard erfüllt. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie die Meldung auch in anderer Form der Aufenthaltsgemeinde melden.

## **6.2 Indirekte Änderung von anderen Verordnungen**

### **6.2.1 Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz<sup>19</sup>**

Da der digitale Umzug auch für ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzung, insbesondere abhängig vom Aufenthaltsstatus (Ausweisart), möglich sein soll, wird die EV AIG und AsylG geändert.

*Titel 1.2a und Artikel 4a und Anhang 1 (neu):*

Es wird einerseits ein neuer Titel «Digitaler Umzug» aufgenommen und andererseits in einem neuen Artikel 4a festgehalten, dass ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz den digitalen Umzug sinngemäss gemäss Voraussetzungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt für Schweizer und Anhang 1 ebenfalls nutzen können.

Anhang 1 entspricht dem heutigen Anhang 1 der eUmzug VV.

### **6.2.2 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz<sup>20</sup>**

Mit der Teilrevision des GNA werden keine Niederlassungsausweise mehr ausgestellt. In *Artikel 10 Absatz 1*, welcher die Dokumente aufführt, welche das Amt für Bevölkerungsdienste von der antragsstellenden Person verlangen kann, wird deshalb in *Buchstabe a* nicht mehr von Niederlassungsausweis sondern von Wohnsitzbestätigung geschrieben.

### **6.2.3 Verordnung über das Stimmregister<sup>21</sup>**

Mit der Teilrevision des GNA wird auf die Verwendung des Heimatscheins und des Heimatausweises für die Anmeldung und somit auch auf deren Hinterlegung bei den betroffenen Gemeinden verzichtet. *Artikel 12 Absatz 2* muss deshalb anders formuliert werden, ohne dass an den Voraussetzungen für den politischen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Niederlassungsgemeinde etwas geändert wird.

---

<sup>19</sup> Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 20.05.2020, EV AIG und AsylG, BSG 122.201

<sup>20</sup> Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz vom 23.12.2009, EV AwG, BSG 123.22

<sup>21</sup> Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980, BSG 141.113

## 6.24 Verordnung über die Fischerei<sup>22</sup>

Mit der Teilrevision des GNA werden keine Niederlassungsausweise mehr ausgestellt. In *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a*, wird deshalb der Begriff Niederlassungsausweis durch Wohnsitzbestätigung ersetzt.

Da in den Ausländerausweisen zudem keine Wohnadresse mehr enthalten sind, wird in *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b* anstelle des Ausländerausweises ebenfalls eine aktuelle Wohnsitzbestätigung benötigt.

## 7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt digitaler Umzug ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022 explizit unter den Projekten und Massnahmen zum Ziel Nr. 2 erwähnt. Es wird folgendes festgehalten:

*Der Regierungsrat verabschiedet eine Strategie zur Digitalen Verwaltung und setzt diese in der laufenden Legislatur um. Er schafft damit die Grundlagen für eine koordinierte und effiziente Weiterentwicklung der digitalen Transformation. Bereits initiierte, konkrete Digitalisierungsprojekte werden rasch realisiert (bspw. eBau, eUmzug, eAmtsblatt, webbasierte Anmeldung zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II, digitale Nutzungsplanung oder GRUDIS public).*

Die Einführung des digitalen Umzugs in der ordentlichen Gesetzgebung entspricht somit vollumfänglich den Richtlinien.

## 8. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vortrag der Teilrevision GNA vom (xx.yy.cccc) dargelegt. Die vorliegende Verordnung, welche lediglich die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser GNA Teilrevision regelt, hat keine eigenständigen finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Die von den Gemeinden für die Drittmeldepflicht zur Verfügung zu stellende Mitteilung über die Computer Schnittstelle Sedex hat zur Folge, dass diese eine entsprechende Applikation zur Verfügung stellen müssen. Zu prüfen ist, ob nicht sinnvollerweise eine BE-weite, einheitlich standardisierte Applikation zur Anwendung gelangen sollte, damit die Sedex-Kompatibilität gewährleistet werden kann. Dies würde für den Kanton bedeuten, dass er, unabhängig davon, wie viele Gemeinden die Drittmeldepflicht einführen, eine entsprechende Applikation zur Verfügung stellen muss. Eine vom Kanton bereits abgeklärte Version würde einmalige Kosten von ca. CHF 12'000 mit sich bringen. Zusätzlich entstehen wiederkehrende Kosten für Betriebs- und Supportaufwand gemäss der Zahl der Meldungen, jährlich jedoch mindestens CHF 5'000. Stellt der Kanton die Applikation zur Verfügung, ist auch eine allfällige Kostenbeteiligung der Gemeinden, welche die Drittmeldepflicht einführen, zu regeln.

## 9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen sind im Vortrag der Teilrevision GNA vom (xx.yy.cccc) dargelegt. Die vorliegende Verordnung, welche lediglich die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser GNA Teilrevision regelt, hat keine eigenständigen personellen und organisatorischen Auswirkungen zur Folge.

<sup>22</sup> Verordnung über die Fischerei vom 20.09.1995, FIV, BSG 923.111

## **10. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind grundsätzlich im Vortrag der Teilrevision GNA vom (xx.yy.cccc) dargelegt. Die von den Gemeinden für die Drittmeldepflicht zur Verfügung zu stellende Mitteilung über die Computer Schnittstelle Sedex hat zur Folge, dass diese eine entsprechende Applikation zur Verfügung stellen müssen.

Zu prüfen ist, ob nicht sinnvollerweise eine BE-weite, einheitlich standardisierte Applikation zur Anwendung gelangen sollte, damit die Sedex-Kompatibilität gewährleistet werden kann. Welche finanziellen Auswirkungen dies für den Kanton und die Gemeinden zur Folge hat, wird in Ziffer 8 erläutert.

## **11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind im Vortrag der Teilrevision GNA vom (xx.yy.cccc) dargelegt. Die vorliegende Verordnung, welche lediglich die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser GNA Teilrevision regelt, hat keine eigenständigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zur Folge.

## **12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

## **13. Antrag**

Die DIJ beantragt dem Regierungsrat, die vorliegende Änderung der VNA zu verabschieden.

Beilagen

– Synopse